

Auswirkungen der Erhöhung der Studiendauer und der Regelstudienzeit

Mit der zum 29.11.2019 in Kraft getretenen Änderung des Deutschen Richtergesetzes wurde die Studiendauer für das rechtswissenschaftliche Studium in § 5a I 1 Hs. 1 DRiG von vier Jahren auf viereinhalb Jahre erhöht. Parallel hierzu wurde § 5d II 1 DRiG dahingehend geändert, dass der Stoff der universitären Schwerpunktbereichsprüfung und der staatlichen Pflichtfachprüfung so zu bemessen ist, dass das Studium nach fünf (statt bislang viereinhalb) Studienjahren abgeschlossen werden kann.

Welche Auswirkungen ergeben sich für die Studierenden?

- Die Gesetzesänderung betrifft **alle Studierenden** der Rechtswissenschaft unabhängig vom Fachsemester.
- Infolge der dynamischen Verweisung von § 2 II 1 der Prüfungsordnung auf die SächsJAPO gilt die **Regelstudienzeit von 10 Semestern** unmittelbar **für den Freiversuch im Rahmen der Schwerpunktbereichsprüfung** (§ 26 I 1 PrüfO).
- Ebenso gilt die **Regelstudienzeit von 10 Semestern** für die **Förderungshöchstdauer** nach § 15a I **BAföG**.
- Mangels dynamischer Verweisung ergeben sich **keine unmittelbaren Auswirkungen für den Freiversuch gemäß § 29 I 1 SächsJAPO („Freischuss“)**; hier bedarf es ggf. einer Änderung der SächsJAPO.